Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 102 (1951)

Heft: 4

Artikel: Der Ersparnisbeitrag zur Förderung der Privatwald- und Güterzusammenlegungen

Autor: Härry, H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-764671

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Ersparnisbeitrag zur Förderung der Privatwald- und Güterzusammenlegungen

Referat von Vermessungsdirektor *H. Härry,*
gehalten an der Studienreise 1950 für das höhere Forstpersonal

(38.61)

1. Der Ersparnisbeitrag ist nur eine kleine Komponente im Kraftfeld, in dem sich die Grundstückzusammenlegungen abspielen. Dennoch ist es nützlich, sein Wesen zu kennen, um ihn auch von forstlicher Seite als Werkzeug handhaben zu können.

Der Ersparnisbeitrag ist eine Maßnahme der eidgenössischen Aufsichtsbehörden über die Grundbuchvermessung zur Förderung der Güter- und Privatwaldzusammenlegungen. Über die Rechte an Grundstücken wird das Grundbuch geführt (ZGB 942). Die Aufnahme und Beschreibung der einzelnen Grundstücke im Grundbuch erfolgt auf Grund einer amtlichen Vermessung, der Schweizerischen Grundbuchvermessung (ZGB 950). Grundbuch und Grundbuchvermessung gewährleisten den rechtlichen Bestand der Grundstücke, den Schutz der Rechte an Grundstücken und den geordneten Rechtsverkehr. Der in diesem Zusammenhang zu betrachtende Teil der Grundbuchvermessung sind die Vermarkung der Eigentumsgrenzen und die vermessungstechnische Erstellung der Grundbuchpläne, Flächen- und Eigentümerverzeichnisse.

Ein wesentliches Hindernis für die Durchführung der Grundbuchvermessung und die Anlage des Grundbuches ist die in einzelnen Gebieten unseres Landes vorliegende starke Zerstückelung des Grundeigentums. Die starke Parzellierung ist vorwiegend ein land- und forstwirtschaftliches Problem, da sie eine normale Bewirtschaftung und das Herauswirtschaften genügender Erträge und einer normalen Bodenrente verunmöglicht. Sie ist nur sekundär ein Problem der Grundbuchvermessung, weil sie zu sehr hohen Vermarkungs-, Vermessungs- und Grundbuchanlagekosten führt, die bei normaler Parzellierung erspart würden. Dazu würden die Vermarkung, Vermessung und Grundbuchanlage in einem stark parzellierten Gebiet unerwünschterweise einen sanierungsbedürftigen Zustand konsolidieren, die Sanierung praktisch verunmöglichen; denn ein neu erbautes Haus bricht man nicht gerne ab.

Die *Abhilfe* liegt in der *Durchführung der Parzellenzusammenlegung.*

Die Grundbuchvermessung und Anlage des Grundbuches sind *obligatorisch* (ZGB 942, 950). Die Zusammenlegung der Grundstücke hingegen hängt von der Einsicht und vom guten Willen der Grundeigentümer ab, soweit nicht Eigentumsbeschränkungen (ZGB 702), Beitrittszwang (ZGB 703) oder Spezialgesetze (Forstgesetz 26) einen Zwang festsetzen. Wenn das Allgemeinwohl für die Sanierung der Parzellie-

rungsverhältnisse spricht, ist es naheliegend, der Freiheit zur beliebigen Parzellierung Beschränkungen aufzuerlegen und auch die *obligatorische* Grundbuchvermessung zur Förderung der fakultativen Zusammenlegung einzuspannen.

2. Am 8. April 1915 hat der Nationalrat die *Motion Bertoni* folgenden Wortlautes erheblich erklärt:

« Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen, welche Maßnahmen im Interesse der Katasteranlegung und der Grundbuchführung ergriffen werden könnten, um den Kantonen die Güterzusammenlegung zu erleichtern.

Er wird namentlich ersucht, zu prüfen, ob nicht die Unterstützung des Bundes für die Güterzusammenlegung um den Unterschied zwischen den Vermessungskosten nach der Güterzusammenlegung und den Vermessungskosten vor der Güterzusammenlegung oder ohne eine solche erhöht werden könnte. »

Das damalige Eidgenössische Grundbuchamt als Aufsichtsamt über die Schweizerische Grundbuchvermessung, dem die Behandlung der Motion zugewiesen wurde, führte eingehende Erhebungen durch, die erstmals Auskunft gaben über die Abgrenzung der Güterzusammenlegungsgebiete, über den Grad der Parzellierung in diesen Gebieten, über die entsprechenden Bodenpreise und Güterzusammenlegungskosten. Die Untersuchungen führten zum « *Bundesratsbeschluß betreffend die Förderung der Güterzusammenlegungen* » vom 23. März 1918, der letztmals unter der Herrschaft des neuen Art. 26 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei am 20. November 1945 revidiert wurde. Diese letzte Revision des Bundesratsbeschlusses brachte die *Gleichbehandlung der Privatwaldzusammenlegungen mit den landwirtschaftlichen Güterzusammenlegungen.*

Aus dem Bundesratsbeschluß zur Förderung der Zusammenlegungen sind zwei *Grundsätze* hervorzuheben:

a) Die Grundbuchvermessung wird über Gebiete, die einer Güter- oder Privatwaldzusammenlegung bedürfen, erst in Angriff genommen, wenn die Zusammenlegung durchgeführt oder in Ausführung begriffen ist.

Dieser Grundsatz wurde auch in den im Jahre 1945 in das Eidgenössische Forstgesetz aufgenommenen Artikel 26 übernommen. Es wird damit die obligatorische Grundbuchvermessung benützt, um einen Druck für die Durchführung der Zusammenlegungen auszuüben. Die Zusammenlegungsfrage wird damit der Privateigentumssphäre enthoben und auch zur Sache der Gemeinde- und Kantonsbehörden, denen die Durchführung der Grundbuchvermessung obliegt, gemacht.

b) Der Betrag, der infolge einer Zusammenlegung am Kostenanteil

des Bundes für die Grundbuchvermessung erspart wird, ist als besonderer Beitrag an die Kosten der Zusammenlegung zu leisten.

Dieser sogenannte *Ersparnisbeitrag* bedeutet eine zusätzliche finanzielle Hilfe für die Durchführung einer Zusammenlegung; er ist geeignet, den Grundeigentümern den Entschluß zur Durchführung der Zusammenlegung zu erleichtern.

3. Das *Wesen dieses Ersparnisbeitrages* geht am besten aus einer Überschlagsrechnung hervor. Bei 4 Parzellen pro Hektare koste die Grundbuchvermessung 150 Fr. pro Hektare oder 20 % der Zusammenlegungskosten. Bei 10 Parzellen pro Hektare koste die Grundbuchvermessung 270 Fr. pro Hektare oder 35 % der Zusammenlegungskosten. Wenn nun durch eine Zusammenlegung die Zahl der Parzellen von 10 auf 4 Parzellen pro Hektare reduziert wird, entsteht eine Ersparnis an Grundbuchvermessungskosten von 270 — 150 Fr. = 120 Fr. pro Hektare oder von 15 % der Zusammenlegungskosten. Der Bundesanteil an dieser Ersparnis ist 80 %, somit 96 Fr. pro Hektare oder 12 % der Zusammenlegungskosten. Der Bund behält diese Ersparnis, die für ein Gebiet von 100 Hektaren unter den angenommenen Parzellierungen 9600 Fr. ausmacht, nicht zurück, sondern sichert sie der Zusammenlegungskorporation als zusätzlichen Beitrag an die Zusammenlegungskosten zu.

Da die amtliche Grundbuchvermessung zum größten Teil durch freierwerbende Grundbuchgeometer ausgeführt wird, haben wir mit dem zuständigen Berufsverband detaillierte Tarife über die Vermessungspreise vereinbart. Diese Tarife gestatten uns, die Kosten der Grundbuchvermessung sowohl für den alten wie für den neuen Zustand genau zu berechnen. Die Differenz dieser Kostenbeträge ist die Ersparnis an Grundbuchvermessungskosten; 70 % oder 80 % davon (Vermessungsinstruktion II oder III) ist der Bundesanteil an dieser Ersparnis, eben der Ersparnisbeitrag, der vom Bund zusätzlich an die Zusammenlegungskosten ausgerichtet wird.

Wenn eine Zusammenlegung sowohl landwirtschaftliches Gebiet wie Privatwald umfaßt, wird der Ersparnisbeitrag unterteilt, für die Güterzusammenlegung und die Waldzusammenlegung gesondert angegeben, um so den durchführenden Organen die Möglichkeit zu bieten, den Ersparnisbeitrag in den beiden Abrechnungen zu berücksichtigen.

4. Folgende Angaben sollen das möglichst einfach gestaltete Verfahren zur Einholung des Ersparnisbeitrages zeigen.

a) Das Oberforstinspektorat unterbreitet der Vermessungsdirektion die ihm von den Kantonen eingehenden Beitragsgesuche samt den Projektakten zur Berechnung des Ersparnisbeitrages. Für die Berechnung an Hand der Tarife sind die Angaben über Fläche, Anzahl der

Parzellen und Grundeigentümer im alten und neuen Zustand und über die Zusammenlegungskosten notwendig, ferner die Karten und Pläne, die über die besonderen, den Vermessungspreis beeinflussenden Verhältnisse Auskunft geben.

b) Der von der Vermessungsdirektion festgesetzte Ersparnisbeitrag wird dem Eidgenössischen Oberforstinspektorat mitgeteilt; die Projektakten gehen damit wieder an das Oberforstinspektorat zurück, das damit in der Lage ist, den Subventionsbeschluß mit Berücksichtigung des Ersparnisbeitrages abzufassen.

c) Wenn die Abrechnung über das Unternehmen beim Bund eingegangen ist, ersucht das Oberforstinspektorat die Vermessungsdirektion um Ausrichtung des Ersparnisbeitrages. Die Überweisung erfolgt zu Lasten des Kredites « Kosten der Grundbuchvermessung » an den vom Oberforstinspektorat bezeichneten Empfänger.

5. Seit dem Bestehen des Artikels 26 des Forstgesetzes hat die Praxis der Vermessungsdirektion in der *Behandlung von Waldzusammenlegungen* einige *Richtlinien* ergeben, von denen die nachfolgend aufgeführten interessieren mögen.

a) Der Ersparnisbeitrag wird nur an Waldzusammenlegungen zugesichert, die von einer Korporation nach den gesetzlichen Verfahrensvorschriften durchgeführt werden. Würden wir auch sogenannte freiwillige Waldzusammenlegungen zum vornherein unterstützen, könnte damit eine gründlichere Zusammenlegung durchkreuzt werden.

b) Erst wenn von den zuständigen Forstbehörden die Zusammenlegung durch eine Grundeigentümerkorporation als nicht notwendig oder nicht möglich erklärt und eine bestimmte freiwillige Zusammenlegung empfohlen wird, sichern wir der Gemeinde den entsprechenden Ersparnisbeitrag zu. Eine Ersparnis an Grundbuchvermessungskosten entsteht natürlich auch bei einer freiwilligen Zusammenlegung.

c) In Übereinstimmung mit Artikel 26 des Forstgesetzes geben wir die Zustimmung zur Durchführung der Grundbuchvermessung über ein parzelliertes Privatwaldgebiet nicht oder nur dann, wenn die Mitteilung des Regierungsrates vorliegt, eine Zusammenlegung sei im gegebenen Falle nicht notwendig. Nach den bisherigen Erfahrungen muß man den Eindruck gewinnen, daß vielenorts die Notwendigkeit der Zusammenlegung zu wenig oder nicht eingesehen wird, daß es leichter erscheint, durch die Regierung die Erklärung abgeben zu lassen, eine Zusammenlegung sei nicht notwendig, als die Zusammenlegung durchzuführen. Kommt es aber zur Ablehnung der Grundbuchvermessung über ein parzelliertes Gebiet, weil die als notwendig befundene Zusammenlegung abgelehnt wird, dann wird mit der fehlenden Vermarkung und Vermessung auch die Grundbuchanlage vorenthalten. Das Gebiet oder die Gemeinde kommt damit nicht unter die Rechtswirkungen der Grund-

buchanlage. Wir hoffen, daß solche Lücken in der Anwendung der Rechtsordnung und die daraus entstehenden Behinderungen dann doch den Entschluß für die Durchführung der Zusammenlegung reifen lassen.

d) Heute stehen wir noch meist vor diesen Fragen in Gemeinden, in denen die landwirtschaftliche Güterzusammenlegung durchgeführt ist und die Privatwaldzusammenlegung noch fehlt. Es zeigt sich in der Regel bei dieser Lage, daß trotz allen Beitragszusicherungen und Überredungskünsten die Grundeigentümer nur schwer oder gar nicht für die Waldzusammenlegung zu gewinnen sind. Die Leute, auch wenn sie mit dem Zusammenlegungsgedanken vertraut sind, bestehen auf einer finanziellen Erholungspause. Solche und eine Menge anderer Erfahrungen mehr wirtschaftlicher und technischer Natur sprechen eindeutig dafür, in einem Gebiet die landwirtschaftliche und die forstliche Zusammenlegung zu einem Unternehmen zusammenzufassen. Diese Zusammenfassung, welche die vorurteilslose Zusammenarbeit der kulturtechnischen und forstlichen Dienste auch in den Kantonen voraussetzt, ergibt die wirtschaftlichsten, auch in der Anlage des Wegnetzes besten Lösungen.

e) Die Rücksichtnahme auf die Güter- und Waldzusammenlegung stört die Durchführung des Grundbuchvermessungsprogrammes ganz erheblich. Es werden im Jahre 1972, dem planmäßigen Endtermin für die schweizerische Grundbuchvermessung, nur die Güterzusammenlegungsgebiete noch nicht vermessen sein. Bei den Vermessungsfachleuten ist aber die Einsicht gefestigt, daß diese Störung aus höherem Interesse auf sich genommen werden muß, denn die Vermarkung, Vermessung und Grundbuchanlage in einem stark parzellierten Gebiet bedeuten Verschleuderung öffentlicher Mittel und die Verhinderung der Heilung eines wirtschaftlichen Krankheitszustandes.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, möchte ich besonders betonen, daß die Förderung der Privatwaldzusammenlegungen selbstverständlich nicht vom Ersparnisbeitrag abhängt, sondern von der zielbewußten, verständnisvollen Zusammenarbeit der Förster, Kulturingenieure und Grundbuchgeometer.

Résumé

Le subside supplémentaire pour l'encouragement des remaniements parcellaires des terrains agricoles et des forêts privées

Après avoir exposé la nécessité de la mensuration cadastrale et les inconvénients de l'établissement du cadastre dans les régions où la propriété foncière est fortement morcelée, l'auteur parle des mesures prises par la Confédération en la matière: la mensuration cadastrale n'est effectuée qu'après le remaniement parcellaire des terrains agricoles et forestiers; les

sommes économisées sur les frais de la mensuration grâce au remaniement sont allouées comme subside supplémentaire. L'auteur montre par un exemple comment on calcule le montant de ce subside et quelle est la procédure à suivre pour l'obtenir. On ne l'accorde dans la règle qu'à des remaniements exécutés par un syndicat selon les prescriptions légales. L'expérience prouve qu'il est nécessaire d'exécuter le remaniement parcellaire des terrains agricoles et forestiers simultanément par un syndicat unique même si la mensuration cadastrale devait être retardée de ce fait. *J.-B. C.*

Il bastardume

(11.44.1)

Di *A. Cotta,* Robella Monferrato (Asti)

Col nome di « *bastardume* » si intende, nel campo forestale (in Italia), ciò che in quello agrario viene espresso con « erbaccie » o « cattive erbe »; si tratta cioè delle erbe, cespugli e arbusti che nel bosco si sviluppano da sè, e vengono a contendere agli alberi spazio, luce e sostanze nutritive. Ciò spiega come una tale vegetazione venga considerata quale un'intrusa, e quindi il nome spregiativo ad essa dato.

Tale concezione va riportata all'influenza che l'agricoltura ha esercitata sulla selvicoltura, all'inizio del suo sviluppo.

L'agricoltura, mirando ad ottenere dal suolo la massima quantità di determinati prodotti, è stata spinta alla coltivazione di singole specie (colture monofile), che cercò di favorire, preparando ad esse l'ambiente meglio adatto, con lavorazioni, concimazioni, ecc. L'invasione di tali colture da parte di specie estranee, incapaci a portare prodotti utili, venne a rappresentare una minimazione del lavoro dell'agricoltore. Da ciò il suo sforzo per allontanarle con i diserbamenti, ombreggiamenti, ed oggi anche con agenti chimici.

La selvicoltura, in quanto in principio si mise sulla stessa strada dell'agricoltura, con l'impianto di boschi di una sola specie, la specie ritenuta più rimunerativa, non potè a meno di considerare anch'essa le erbe, i cespugli, gli arbusti, che si sviluppavano spontaneamente in mezzo a tali colture artificiali, come nemici; giacchè venivano a sottrarre luce e elementi nutritivi alle specie coltivate, fino a soffocarle del tutto in qualche caso.

Alla selvicoltura moderna, che cerca di abbandonare tali colture artificiali, per ritornare al bosco naturale, il bastardume non può a meno di presentarsi sotto un aspetto diverso; e cioè non più come un nemico bensì come un amico del selvicoltore.

Mi sia permesso di considerare in proposito alcuni casi speciali.

* * *

Caratteristica della foresta demaniale di Vallombrosa è l'abetina di abete bianco, che da secoli viene rinnovata artificialmente per pian-